

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge, Werklieferungsverträge- und Dienstleistungsverträge der SBA mechatronics GmbH - nachfolgend Besteller genannt

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle mit dem Besteller geschlossenen Kaufverträge, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart worden ist. Sie gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Verkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht angewendet. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Preise/Zahlung

2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

2.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, im Preis nicht enthalten.

2.3 Der Preis enthält, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung.

2.4 Der Besteller bezahlt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Liefereingang und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur bei kompletter Anlieferung der Ware sowie der dazugehörigen Dokumentationen und/oder Zertifikate (s. 4.3; 11.1.).

2.5 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

3. Lieferzeit

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und unbedingt zu bestätigen. Lieferverzug tritt ohne Mahnung ein, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich nach dem Kalender durch Anknüpfung an ein vorausgehendes Ereignis berechnen lässt.

3.2 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem Besteller oder bei dem von ihm benannten Empfänger. Der Lieferant hat dem Besteller eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretene Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

3.3 Im Falle des Verzugs ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% pro Woche des Verzuges zu verlangen, max. jedoch 5% des Gesamtauftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Ist bei Verzug die Vertragsstrafe angefallen, kann der Besteller diese bis zur Begleichung der Rechnung (Schlussrate) über die verspätet erbrachte Lieferung oder Leistung geltend machen, ohne dass er sich das Recht hierzu bei der Abnahme vorbehalten muss.

3.4. Bei einer Verzögerung von Anfangsterminen aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenen Gründen bleibt in jedem Fall die Ausführungszeit, d.h. also die hierfür festgelegte Zahl der Werktage oder Wochen, verbindlich.

4. Lieferbedingungen

4.1 Alle Lieferungen sind dem Besteller rechtzeitig zu avisieren.

4.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgen alle Lieferungen bei der vom Besteller genannten Anlieferadresse frei Haus.

4.3 Die Anlieferung darf nur an den beim Besteller zu erfragenden Anlieferzeiten erfolgen. Spätestens am Versandtage sind dem Besteller unter Angabe der Bestellnummer eine Versandanzeige, ein Lieferschein, eine Rechnung und ein Frachtbriefdoppel, sowie alle handelsüblichen Zertifikate, insbesondere die in der Bestellung genannten Zertifikate einschließlich der Dokumentationen zuzusenden (s. 2.4).

4.4 Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware an den Besteller bzw. deren Beauftragten über.

4.5 Die Lieferung ist mangels anderer Anweisungen handelsüblich und ausreichend für den Transport zu verpacken. Durch Nichtbeachtung der Versand- und Verpackungsanweisungen entstanden Schäden trägt der Lieferant.

4.6 Soweit der Liefergegenstand bei dem Besteller aufzustellen oder zu installieren ist, erfolgt dieses auf Kosten des Lieferanten und auf dessen Gefahr. Maschinen und Anlagen müssen von dem Besteller abgenommen werden. Der Lieferant hat im Rahmen eines Probestands die Erfüllung der technischen Spezifikation nachzuweisen.

5. Lieferbedingungen für Gusslieferungen

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Rohgewichte sind einzuhalten mit plus oder minus 5 % Toleranz. Der Lieferant ist verpflichtet, Modelle und Kernkästen zu kontrollieren um festzustellen, dass das umseitig eingetragene Gewicht stimmt. Sind Modelle fehlerhaft, so muss dieses umgehend schriftlich nach dem letzten Abguss mitgeteilt werden. Unterbleibt die Mitteilung und werden trotzdem Abgüsse fertig gestellt, so gehen die sich hieraus ergebenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Insbesondere werden auch Mehrgewichte von dem Besteller nicht bezahlt. Ist vor dem Abguss erkennbar, dass die Konstruktion der Gussstücke gießtechnisch nicht richtig ist, und die Ausführung der vom Besteller eingesandten Modelle den Verwendungszweck nicht sichert, so ist dieses umgehend schriftlich mitzuteilen. Reparaturanschweißungen irgendetwelcher Art dürfen stets nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bestellers vorgenommen werden. Für die sachgemäße Ausführung dieser Arbeiten übernimmt die Gießerei die Gewähr.

5.2 Zeichnungen und Modelle bleiben Eigentum des Bestellers und sind auf Aufforderung zurückzugeben bzw. kostenlos zu lagern. Kopien bzw. Nachbildungen dürfen nicht an Dritte gegeben werden, auch die Originale dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6. Warenannahme

Der Besteller behält sich vor eingehenden Waren hinsichtlich Menge, Art, und Qualität auf offenkundige und sichtbare Mängel unverzüglich nach Eingang zu prüfen und erst danach abzunehmen. Eine Rüge i.S.v. § 377 UGB gilt dann als rechtzeitig, wenn diese unverzüglich nach Kenntnis des Mangels durch den Besteller erfolgt. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

7. Mängelansprüche

7.1 Die Angaben in der Bestellung betreffend Spezifikation, Verpackung, Ausstattung und Lieferung sind für den Lieferanten verbindlich.

7.2. Für alle gelieferten Waren garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferte Ware:

7.2.1 hinsichtlich Inhalt, Verpackung und Deklarationen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

7.2.2 den EG-Bestimmungen und Verordnungen und deren Folgeverordnungen entspricht.

7.2.3 Allen Vorgaben des Bestellers entspricht.

7.2.4. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware frei von ionisierender Strahlung ist, die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht. Eine ionisierende Strahlung ist vorhanden, wenn durch ein geeignetes Messgerät ein über die natürliche Umgebungshintergrundstrahlung hinausgehender Wert festgestellt wird.

7.3 In jedem Fall des Verstoßes gegen eine der vorstehenden Garantien ist der Besteller zur Geltendmachung von Mängelanspruchsrechten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des UGB berechtigt.

7.4 Im Falle einer Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7.5 Der Besteller hat das Recht, vor und/oder während des Herstellungsprozesses, sowie auch danach, die Herstellung der Ware zu inspizieren, dies schränkt die Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten jedoch nicht ein.

7.6. Bei mangelhafter Lieferung steht dem Besteller das Wahlrecht zu, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen.

7.7 Die Mängelhaftung beträgt grundsätzlich 24 Monate nach Abnahme.

8. Produzentenhaftung

Wird der Besteller wegen eines Fehlers der gelieferten Ware aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den Besteller von der aus dem Mangel resultierenden Produzentenhaftung unverzüglich freizustellen und die entsprechenden Kosten für den entstandenen Schaden zu tragen.

9. Aufrechnung und Abtretung

9.1. Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

9.2. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Tritt der Lieferant seine Forderung ohne die Zustimmung des Bestellers an eine Dritte ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann gleichwohl weiterhin auch mit danach entstandenen Gegenforderungen aufrechnen bzw. mit befreiender Wirkung auf ein dem Besteller bekanntes Konto des Lieferanten Zahlungen leisten.

10. Vertraulichkeit

Soweit nicht anders vereinbart und/oder soweit nicht zur Erfüllung des erteilten Auftrages unbedingt notwendig, wird der Lieferant alle im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehenden Informationen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

11. Exportkontrolle

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige warenbezogene Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß österreichischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren in seinen Geschäftsdokumentationen aktiv zu unterrichten. Für ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren gibt der Lieferant innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß österreichischen Außenwirtschaftsverordnung oder Listenposition einschlägiger Ausfuhrlisten -für US-Güter die ECCN gemäß EAR
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Waren einschließlich Software
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe von US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Waren

11.2. Auf Aufforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

11.3. Unsere Zahlung gemäß Ziffer 2.4. steht unter dem Vorbehalt des Eingangs sämtlicher vorstehend geforderten Angaben.

12. Sonstiges

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistung ist der Ort der von dem Besteller genannten Lieferanschrift.

12.2 Gerichtsstand ist Wr. Neustadt, Österreich.

12.3 Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 18. Jänner 2017